Die GK-Rechtsschutz informiert!

Urteil zur Veränderung der Beurteilungspraxis

Eine Entscheidung des Bundesverwaltungsgerichts (BVerwG) vom 21.12.2016 (2 VR 1.16, NVwZ 2017, 475) hat mit Blick auf die Beurteilungspraxis zu einer Veränderung geführt:

Das BVerwG hat den Grundsatz neu formuliert, dass dienstliche Beurteilungen auf gleichen Bewertungsmaßstäben beruhen und daher zurückliegende Beurteilungen einbezogen werden müssen. Dies gilt insbesondere auch dann, wenn sich der Beurteiler aus organisatorischen oder personellen Gründen geändert hat.

Dabei soll der neue Beurteiler zwar nicht fortschreibend an den alten Bewertungen festhalten, aber eine erhebliche Abweichung von der bisherigen Note im textlichen Gesamturteil begründen. Anders bei nachträglich erhobenen Einwänden gegen Einzelbewertungen genügt es nicht, das Gesamturteil nachträglich zu rechtfertigen.

In dem vom Bundesverwaltungsgericht entschiedenen Fall kam es zu einer Verschlechterung von der Höchststufe 9 der zugrundeliegenden Beurteilungsskala auf 7 Punkte. In jedem Fall muss eine derartige Herabstufung begründet werden, weil nur so das neue in erheblichem Ausmaß verschlechterte Gesamturteil vom Betroffenen nachvollzogen werden kann.

Sollte es betroffene Beamtinnen und Beamte in den Mitgliedsgewerkschaften geben, haben diese die Möglichkeit, sich jederzeit über den SBB an das DLZ Ost zu wenden und Rechtsschutz zu beantragen.

Norbert Maroldt
Vorsitzender der GK-Rechtsschutz

02.11.2018